

27.03.95

In

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes

A. Zielsetzung

Anpassung an die Änderungen im Melderechtsrahmengesetz auf Grund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 11.03.1994 (BGBl I S. 529).

B. Lösung

Der Entwurf sieht geringfügige, vor allem durch das o. a. Gesetz veranlaßte Änderungen vor. Insbesondere wird der Katalog der im Rahmen der Rückmeldung zu übermittelnden Daten um das Datum "Doktorgrad" (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bundeshaushalt und die Haushalte der Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

27.03.95

In

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

**Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Meldedaten-Übermitt-
lungsverordnung des Bundes**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 213 00 - Me 25/95

Bonn, den 24. März 1995

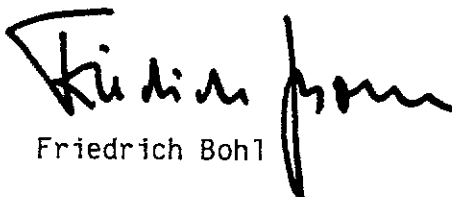
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Melde-
daten-Übermittlungsverordnung des Bundes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung der
Ersten Meldedaten - Übermittlungsverordnung
des Bundes**

Vom.....

Auf Grund des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Erste Meldedaten - Übermittlungsverordnung des Bundes vom 18. Juli 1983 (BGBl. I S. 943) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung wie folgt gefaßt:
"(Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV)".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes" ersetzt durch das Wort "Inland" sowie die Klammerzusätze "(§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes)" und "(§ 12 Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes)" gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil- (DSMeld) zugrunde zu legen; dieser ist am 20. März 1994 als 2., überarbeitete Fassung von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden, im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 50858 Köln, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 2 bis 4 unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil- (DSMeld) bezeichnet."

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Hat sich ein Einwohner eines Landes bei einer Meldebehörde eines anderen Landes angemeldet, so übermittelt diese Meldebehörde der bisher zuständigen Meldebehörde und allen für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden folgende Daten (Rückmeldung):

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101-0104, 0201, 0202,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung)	1201-1206, 1208-1213, 1215-1222,
5. Tag der Geburt	0601,
6. Geburtsort	0602, 0603,
7. Staatsangehörigkeiten	1001,
8. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
9. Tag des Zuzugs	1301, 1311
10. Familienstand	1401."

4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen zum Zwecke der richtigen Zuordnung folgende Daten des Einwohners zusätzlich übermittelt werden:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101-0104,
0201, 0202, |
| 2. Vornamen | 0301, |
| 3. Tag der Geburt | 0601, |
| 4. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift) | 1201-1212,
1215-1222." |
5. § 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Ersten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Die Erste Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 1. BMeldDÜV - hat sich in den nunmehr fast 12 Jahren ihres Bestehens bewährt. Das in ihr geregelte Rückmeldeverfahren zwischen Meldebehörden verschiedener Länder ist zusammen mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen Garant für die Richtigkeit und Funktionsfähigkeit der Melderegister.

Mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen soll die 1. BMeldDÜV vor allem an den durch das Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 11.03.1994 (BGBl. I S. 529) neu gefaßten § 17 des Gesetzes angepaßt werden. Weitere Änderungen sind zumeist redaktioneller Art.

Durch den Vollzug der Verordnung wird der Bundeshaushalt nicht belastet. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Belastung der Haushalte der Länder und Gemeinden. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Überschrift)

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit muß die Kurzbezeichnung einer Verordnung mit dem Begriff "Verordnung" enden. Dies wurde bei Schaffung der Stammverordnung im Jahre 1983 versäumt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 - Allgemeines)

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 dienen der Anpassung an die Terminologie des Gesetzes (1. Halbsatz) sowie der Tilgung entbehrlicher Verweise (2. Halbsatz).

Die Absätze 3 und 4 sind redaktionell überarbeitet und aktualisiert worden. Sie berücksichtigen die am 20. März 1994 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegebene 2., überarbeitete Fassung des Datensatzes für

das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil- (DSMeld). Darüber hinaus sind die Anschriften des Deutschen Gemeindeverlages und des Bundesarchivs aktualisiert worden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 - Rückmeldung)

Der Katalog der nach Absatz 1 im Rahmen der Rückmeldung von der Zuzugsmeldebehörde an die Wegzugsmeldebehörde bzw. an für weitere Wohnungen des Einwohners zuständige Meldebehörden zu übermittelnden Daten wird entsprechend dem neu gefaßten § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 des Gesetzes um die Daten "Doktorgrad" (vgl. Nr. 3) und "Staatsangehörigkeiten" (vgl. Nr. 7) erweitert. Die Aufnahme von Blatt-Nr. 1311 DSMeld (= Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde) in Absatz 1 Nr. 9 erfolgt für Zwecke der Wehrerfassung. Bei dieser Angabe handelt es sich um ein Hinweisdatum zu den unter § 2 Abs. 1 Nr. 12 und 13 MRRG aufgeführten Daten.

Das bisher in Absatz 1 Nr. 4 aufgeführte Datum nach Blatt-Nr. 1207 DSMeld (= Anschrift - Adressierungszusätze -) ist im Rahmen dieser Vorschrift entbehrlich und kann daher entfallen.

Die nunmehr vorgesehene Numerierung der zu übermittelnden Daten dient der besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 - Auswertung der Rückmeldung)

Die in Absatz 3 vorgesehene Numerierung der zu übermittelnden Daten dient - wie nach Nr. 2 - der besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 - Berlin-Klausel)

Die Berlin-Klausel ist nach Erlangung der staatlichen Einheit hinfällig geworden.

Zu Artikel 2

Die Zahl der in Aussicht genommenen Änderungen führt dazu, daß sich der geltende Wortlaut der Verordnung nicht mehr leicht feststellen läßt. Durch die vorgesehene Neubekanntmachung wird dies vermieden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

12.05.95

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Meldedaten-Übermittlungs-
verordnung des Bundes

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.